



Zellberg, am 18. September 2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zellberg vom 11. September 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde *Zellberg* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 240,00 mit einem Abschlag von 25%
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 480,00 mit einem Abschlag von 25%
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	Euro 700,00 mit einem Abschlag von 25%
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.000,00 mit einem Abschlag von 25%
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.400,00 mit einem Abschlag von 25%
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.800,00 mit einem Abschlag von 25%
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.200,00 mit einem Abschlag von 25%

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: - 1. Okt. 2019

Abgenommen am: 30. Okt. 2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

